

Der rechtswirksame Bebauungsplan ist ausschließlich in der
Stadt Butzbach
vorhanden und kann dort eingesehen werden.

... Plan siehe nächste Seite ...

Text zum Bebauungsplan:

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 qm. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigung darf max. 1,10m über der Bürgersteigoberkante nicht überschreiten. Garagen müssen von der Straße in einem Abstand von mindestens 5,00m errichtet werden. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Drempe (Kniestöcke) nicht zulässig. Bei eingeschossigen Gebäuden bis zu max. 80cm, außen gemessen von verlängerter Fußbodenoberkante bis Anschnitt Dachhaut.

Zeichenerklärung:

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Abgrenzung von Baugebieten unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO).

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG).

Schule (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG).

Grünflächen mit Sportplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG).

Grünflächen mit Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG).

Verwaltungsgebäude und Bürgerhaus (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG).

- 1) Art der baulichen Nutzung: WS Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO), WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO), GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO).

2) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3) Grundflächenzahl

4) Geschossflächenzahl

Begründung:

Im Zuge der Zweiterhebung der Gemarkung Griedel haben die Vertreter der Landwirtschaft einen ca. 150 m breiten Streifen südlich der Bebauung der Hauptstraße für Bauzwecke der Gemeinde freigegeben. Die Bebauung in diesem Gebiet erfolgt nach dem unterzeichneten Bebauungsplan. In demselben ist an der Hauptstraße ein größerer Bauplatz für das Bürgerhaus ausgewiesen. Südlich an dieses Gelände anschließend hat die Gemeinde einen größeren Platz für den Schulhausneubau vorgesehen. In der benachbarten westlich Gewann "Am Heiligenhaus" ist eine Fläche für den Sport- und Spielplatz, der auch als Festplatz benutzt werden soll, unmittelbar an dem Schulplatz angrenzend ausgewiesen. Westlich des Sportplatzes ist ein Gewerbegebiet festgelegt worden. Die bereits teilweise bebauten an der Autobahn anschließende Gewinne wurden auf Baublockweise an der bereits ausgebauten Straße "Am Heiligenhaus" als allgemeines Wohngebiet in dem Bebauungsplan festgelegt. Im Gebiet der Hühnerweide, das im Süden von der Nebenerverbastung begrenzt wird, wurde auf der Ostseite eine Fläche für das evangelische Gemeindezentrum festgelegt. Die übrige Fläche bis zur alten Bebauung der Hauptstraße wurde als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Bodenordnung in dem gesamten Gebiet wurde zum Teil in der Zweiterhebung, bzw. für den östlichen Teil in einem Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz durchgeführt, bzw. ist zur Zeit noch in Gange. Im Zuge der Aufschließung des gesamten Baugebietes war auch eine Verbreiterung des Bettlerpfades, der Zufahrtstraße zum künftigen Schul- und Sportplatz, im alten bebauten Teil an der Hauptstraße erforderlich. Die Kosten für die Aufschließung des gesamten Baugebietes betragen bei ca. 1000 lfm. Straßenlänge rund 500.000,- DM.

Bearbeitet: Friedberg/H., den 23. Aug. 1967

Als Satzung von der Gemeindevertretung beschlossen am 29. NOV. 1967

Kreisbauamt, Kreisoberbaurat

Griedel, den 30. NOV. 1967, Der Gemeindevorstand Wagner, Bürgermeister

Aufgestellt durch den Beschluß der Gemeindevertretung am 13. MRZ. 1964

Genehmigungsvermerk:

Griedel, den 30. NOV. 1967, Der Gemeindevorstand Wagner, Bürgermeister

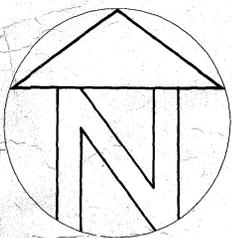
Genehmigt mit den Auflagen der Vfg. vom 24. 11. 1968, AS. III/6-4/4 04/05-1, Darmstadt, den 24. 11. 1968, Der Regierungspräsident im Auftrag

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt von 18. SEP. 1967 bis 19. OKT. 1967

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 20. 7. 1968 bis 28. 2. 1968 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 26. 8. 1968 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

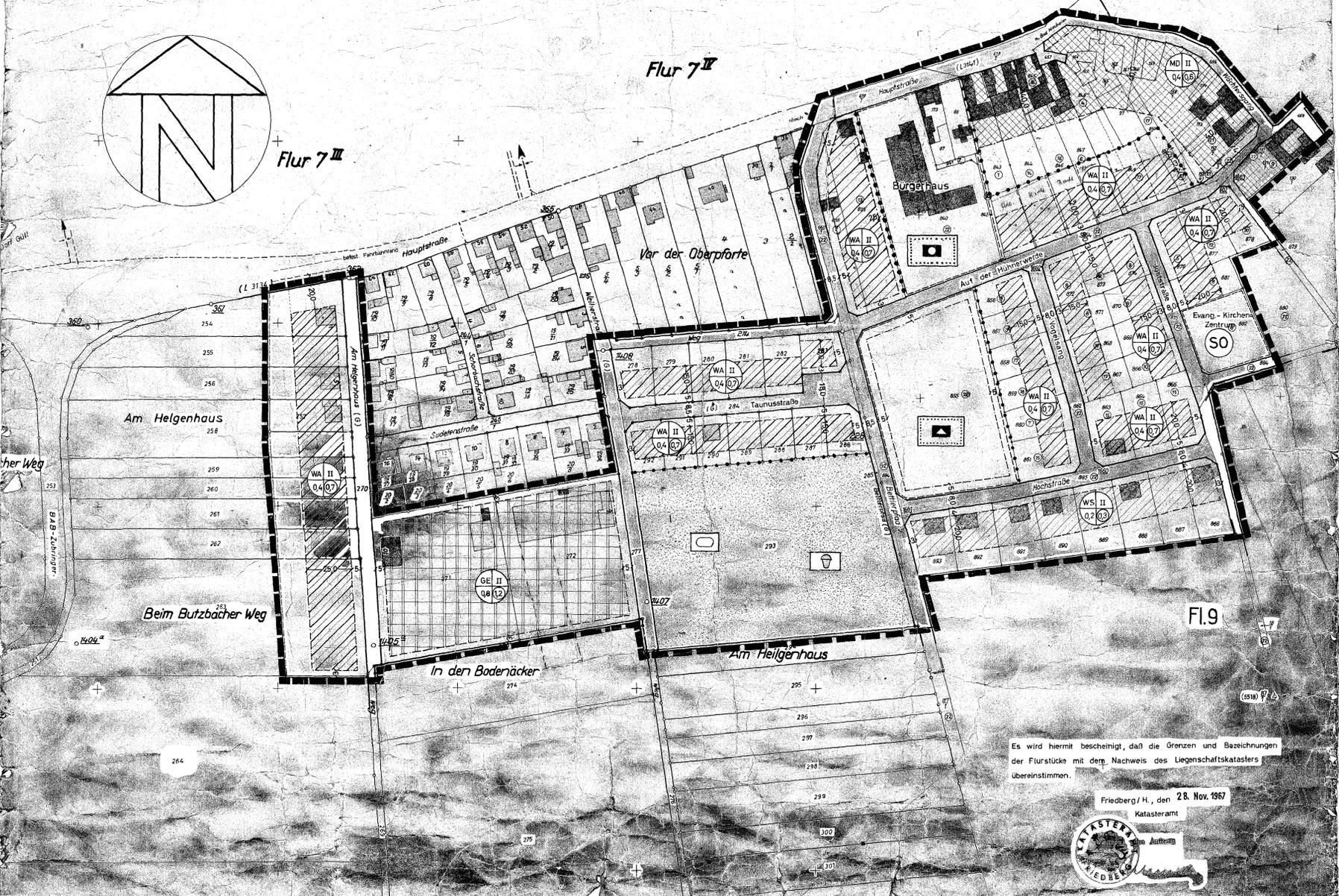
Griedel, den 30. NOV. 1967, Der Gemeindevorstand Wagner, Bürgermeister

Griedel, den 28. Februar 1968, Der Gemeindevorstand Wagner, Bürgermeister



Flur 7 II

Flur 7 II



Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg/H., den 28. Nov. 1967

Katasteramt, Friedberg